

MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 2/2024
(Stand 10.05.2024)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....9

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....36

I. Neuigkeiten.....36

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse
sind.....36

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....39

II. Laufende Umsetzungsverfahren.....40

1. Zusammenfassende Übersicht.....40

2. Analytische Übersicht.....41

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

→ Keine

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

COM (2022) 134 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. April 2024 als

→ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

COM (2021) 709 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056

veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. April 2024 als

→ Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

COM (2022) 720 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)

veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. März 2024 als

→ Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa)

COM (2021) 802 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

veröffentlicht im Amtsblatt vom 08. Mai 2024 als

→ Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT	5
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	5
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....	6
UNTERNEHMENSRECHT.....	6
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	6
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK.....	6
VERKEHR.....	8

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<u>COM (2023) 728</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder	Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Waldmonitoring in der Europäischen Union.	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments ITER ⇨ SCHEMA
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<u>COM (2022) 197</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten	Ziel des Vorschlags ist es, den Datenverkehr zu harmonisieren, um natürliche Personen dabei zu unterstützen, vom Schutz und vom freien Verkehr elektronischer Gesundheitsdaten, insbesondere personenbezogener Daten, profitieren zu können.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
<u>COM (2022) 142</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG	Ziel des Vorschlags ist es hauptsächlich, die negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
<u>COM (2022) 304</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur	Der Vorschlag bezweckt, EU-weit rechtlich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in ganz Europa – von landwirtschaftlichen Flächen und Meeresgebieten bis hin zu Wäldern und städtischen Gebieten – festzulegen.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
<u>COM (2022) 677</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG	Der Vorschlag bezweckt, den EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten und Unternehmen sollen angemessen unterstützt werden, um die Ziele zur Verringerung von Abfällen zu erreichen. Diese Unterstützung erfolgt in Form eines harmonisierten Rechtsrahmens, mit dem Investitionen, die Reduzierung von Abfällen und hochwertiges Recycling gefördert werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ SCHEMA
<u>COM (2023) 416</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)	Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und kohärenten Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇨ SCHEMA

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT		
COM (2018) 373 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext	Mit diesem Vorschlag wird ein Mechanismus eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf eine grenzübergreifende Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
UNTERNEHMENSRECHT		
COM(2023)533 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	Mit diesem Vorschlag sollen die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) verbessert und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr geschützt werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
COM (2022) 144 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Allgemeines Ziel der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung ist es, einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Bauprodukte zu verwirklichen und einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER UND SOZIALPOLITIK		
COM (2008) 426 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
	Berufsausbildung Anwendung findet.	
<u>COM (2016) 815</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>COM (2022) 105</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>COM(2022)688</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU <u>COM (2022)689</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG	Ziel der beiden Richtlinienvorschläge ist es, verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen in verschiedenen Bereichen festzulegen.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>COM(2023)512</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des	Mit diesem Vorschlag sollen Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen	In Erwartung der Entscheidung des Rates

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen	Parkausweises für Menschen mit Behinderungen festgelegt werden.	ITER ⇌ SCHEMA
VERKEHR		
COM (2023) 127 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission	Dieser Vorschlag sieht eine Überarbeitung der Unionsvorschriften über den Führerschein vor und zielt insbesondere darauf ab, die Führerscheinvorschriften zu modernisieren, einen unionsweit gültigen digitalen Führerschein einzuführen, sowie neue Bestimmungen vorzusehen, mit denen die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verkehrsvorschriften vereinfacht werden soll.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

COM (2023) 728

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder

Sachgebiet:			LANDWIRTSCHAFT	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:		Autonome Provinz Bozen:	
	Dipartimento agricoltura		Abteilung Forstwirtschaft	
Rechtsgrundlage:	Art. 192 und 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)			
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)			
Datum des Vorschlags:	22. November 2023			
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA//) Ausschuss der Regionen (ADR//)			
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments			
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:				
Ziel dieses Vorschlags ist es, einen Rahmen für das Waldmonitoring in der Europäischen Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden folgende Regeln festgelegt, die				
1) die Aktualität, Genauigkeit, Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit von Walddaten innerhalb der Union sowie deren öffentliche Zugänglichkeit gewährleisten;				
2) die freiwillige Ausarbeitung integrierter langfristiger Pläne auf der Ebene der Mitgliedstaaten durch einen evidenzbasierten, inklusiven, sektorübergreifenden und anpassungsfähigen Ansatz unterstützen;				
3) eine verstärkte Governance zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten schaffen.				
Zudem werden Regeln für die Erhebung und die Bereitstellung von Informationen festgelegt, um Folgendes zu unterstützen:				
4) die Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in Bezug auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Waldökosysteme und ihrer Ökosystemleistungen unter besonderer Berücksichtigung des Ziels, die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu erhöhen und ihre vielfältigen Funktionen zu schützen, unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte:				
a) Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen;				
b) biologische Vielfalt;				
c) Katastrophenvorsorge und Katastrophenrisikomanagement;				
d) Waldgesundheit;				
e) Nutzung von Waldbiomasse für verschiedene sozioökonomische Zwecke;				
f) invasive gebietsfremde Arten;				
5) nationale Waldbewirtschaftung und integrierte langfristige Planung durch die Mitgliedstaaten, unter anderem zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegen Waldbrände, Schädlinge, Dürren und andere Störungen.				
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:				

BEMERKUNGEN:**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: CJ14/9/14264	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Berichtersteller:	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten

ANHÄNGE

Sachgebiet:			UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:		Autonome Provinz Bozen:		
	Dipartimento salute e politiche sociali		Abteilung Gesundheit		
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
Datum des Vorschlags:	3. Mai 2022				
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/2531) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/3754)				
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates				
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit dieser Verordnung wird der europäische Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space, im Folgenden „EHDS“) eingerichtet, um den Zugang natürlicher Personen zu ihren personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten und ihre Kontrolle über diese Daten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung (Primärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten) und für andere Zwecke mit gesellschaftlichem Nutzen wie Forschung, Innovation, Politikgestaltung, Patientensicherheit, personalisierte Medizin, amtliche Statistik oder Regulierungstätigkeiten (Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten) zu verbessern. Darüber hinaus soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von Systemen für elektronische Patientenakten (electronic health records, EHR) im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird.					
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR weist darauf hin, dass die gesundheitsbezogenen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die EU in den Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas zum Ausdruck gebracht wurden, wo insbesondere mit Blick auf die Stärkung der Resilienz und der Qualität der Gesundheitssysteme angeregt wurde, einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) zu schaffen. Er betont, dass zum Gelingen des EHDS ein Multi-Level-Governance-Ansatz und Lösungen nicht nur auf europäischer und nationaler Ebene, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind. Der AdR ist der Ansicht, dass eine der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des EHDS die Bereitstellung angemessener Ressourcen und Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sein wird, um die Speicherung, den Zugang zu und den Austausch von Gesundheitsdaten für die Gesundheitsversorgung, die Forschung, die Politikgestaltung und Regulierungstätigkeiten abzudecken. In den Kostenschätzungen des Vorschlags werden die lokalen und regionalen Kosten nicht hinreichend deutlich ausgewiesen, und es ist unklar, in welchem Umfang die Kosten der Mitgliedstaaten für die Umstellung gedeckt werden und wie mit den Kosten der verschiedenen Akteure zu verfahren ist. Der AdR fordert die Kommission auf, darzulegen, wie die Union die Einführung zusätzlicher physischer Infrastruktur für die Datenspeicherung in den Mitgliedstaaten auch auf lokaler und regionaler Ebene unterstützen kann, und bittet die Kommission um Unterbreitung diesbezüglicher Vorschläge. Der AdR merkt an, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits auf nationaler und dezentraler Ebene an digitalen Lösungen für den sektorübergreifenden Datenaustausch sowie an vielen weiteren Elementen der Verordnung arbeiten. Es wäre deshalb sinnvoll, die Erfahrungen aus solchen Initiativen zu nutzen und künftig im Rahmen des europäischen Raums für Gesundheitsdaten heranzuziehen. Der AdR betont, dass die Rolle und die Befugnisse des EHDS-Ausschusses weiter präzisiert werden müssen, und fordert, dass der AdR als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im EHDS-Verwaltungsausschuss vertreten ist.					
BEMERKUNGEN:					

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: CJ43/9/11202	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatlerin: Annalisa Tardino (ID) Berichterstatter: Tomislav Sokol (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T9-0462/2023 (13/12/2023) – Zusammenfassung (EN) Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0331/2024 (24/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

ANHÄNGE

Sachgebiet:			UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:			
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz			
Rechtsgrundlage:	Art. 114, 16 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)				
Datum des Vorschlags:	30. März 2022				
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/598) Ausschuss der Regionen (ADR//)				
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates				
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der gegenständliche Vorschlag zielt hauptsächlich darauf ab, die negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Mit dieser Zielsetzung sollen die in der Folgenabschätzung analysierten Probleme und deren Ursachen gelöst werden. Es wird deutlich, dass einige auf dem Binnenmarkt verfügbare Produkte unnötige negative Umweltauswirkungen haben. Der vorliegende Vorschlag trägt auch zu den Zielen der Industriepolitik der EU bei, das Angebot an und die Nachfrage nach nachhaltigen Waren zu steigern, eine nachhaltige Produktion zu erzielen und gleiche Voraussetzungen für auf dem Binnenmarkt verkaufte Produkte zu gewährleisten. Die Industrie benötigt harmonisierte, flächendeckende Anforderungen, effiziente Mittel zu ihrer Einhaltung, eine ordnungsgemäße Durchsetzung, eine verstärkte Marktüberwachung und Zollkontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse.					
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:					
BEMERKUNGEN:					

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/08744	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: Alessandra MORETTI (S&D)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0303/2024 (23/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der NaturANHÄNGE

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Autonome Provinz Bozen: Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Rechtsgrundlage:	Art. 192, Par. 1 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	22. Juni 2022	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/195) Ausschuss der Regionen (ADR/2022/4206)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Im gegenständlichen Vorschlag wird ein übergeordnetes Ziel festgelegt: Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen soll ein Beitrag zur dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in allen Land- und Meeresgebieten der Union sowie zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union und zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen geleistet werden. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, werden in dem Vorschlag mehrere verbindliche Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für ein breites Spektrum von Ökosystemen festgelegt. Die Maßnahmen sollten sich bis 2030 auf mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 auf alle Ökosysteme erstrecken, bei denen eine Wiederherstellung erforderlich ist. Der Vorschlag wird außerdem durch einen Umsetzungsrahmen ergänzt, mit dem die Ziele in die Tat umgesetzt werden sollen, indem nationale Wiederherstellungspläne ausgearbeitet und durchgeführt werden. Es werden auch Durchführungsmaßnahmen, Bewertungen und Überprüfungen vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Union diese Ziele erreicht.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR hält die vorgeschlagene Verordnung über die Wiederherstellung der Natur für einen historischen Wendepunkt im Kampf gegen den Verlust an biologischer Vielfalt und die Folgen des Klimawandels; begrüßt den damit verfolgten Ansatz, rechtsverbindliche, zeitgebundene und gestaffelte Ziele zum Schutz und zur Wiederherstellung aller relevanten Ökosysteme in den Mitgliedstaaten festzulegen, mit dem Ziel, dringend gegen ihre Schädigung vorzugehen; betrachtet diesen Vorschlag, sofern die erforderlichen Änderungen daran vorgenommen werden, als einen entscheidenden Fortschritt, der den Kurs für die Umsetzung eines ehrgeizigen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 und die Abstimmung der Klima- und der Biodiversitätsagenda vorgeben wird. Der AdR betont, dass der Vorschlag angepasst werden muss, um den je nach Mitgliedstaat und Regionen bzw. Kommunen unterschiedlichen aktuellen Gegebenheiten in Bezug auf die Quantität und Qualität der unterschiedlichen Ökosysteme, das Gefüge der Region, der Stadt bzw. der Kommunen oder des Ballungsraums sowie die Verwaltungsstrukturen und den Grundbesitz Rechnung zu tragen. Der AdR unterstreicht den wichtigen Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, Ermittlung der wiederherzustellenden Gebiete und Festlegung von Indikatoren anhand der lokalen Prioritäten und Bedürfnisse der Bevölkerung, öffentlichen und privaten Kofinanzierung, Einbeziehung von Interessenträgern und der Öffentlichkeit und Durchführung lokaler, integrierter, ortsbezogener Wiederherstellungsmaßnahmen; betont, dass die Gebietskörperschaften auch eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Fortschritte spielen, die bei den Zielen für städtische und andere Ökosysteme in den lokalen Verwaltungseinheiten (LAU) erreicht wurden, sowie bei der diesbezüglichen Berichterstattung. Der AdR fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in den nationalen Wiederherstellungsplänen die sozialen, wirtschaftlichen, geografischen und ökologischen Voraussetzungen und Merkmale des betreffenden Gebiets, die lokalen und regionalen Gegebenheiten sowie der jeweilige Wiederherstellungsbedarf berücksichtigt werden. Der AdR weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur mit bestehenden lokalen, regionalen und anderen subnationalen Maßnahmen und Strategien zu verzahnen; hält		

angemessene Instrumente und Mechanismen für erforderlich, um die Verbindlichkeit und qualitative Wirksamkeit der Verordnung auf lokaler und subnationaler Ebene zu stärken. Der AdR macht auf den enormen Finanzmittelbedarf aufmerksam, den die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen nach sich ziehen, hält eine angemessene Finanzierung der Wiederherstellungsmaßnahmen für erforderlich und fordert ein umfassendes System für technische Unterstützung.

BEMERKUNGEN:

Der Verordnungsvorschlag ist eine von zwei neuen Initiativen, die die Europäische Kommission am 22. Juni 2022 vorgelegt hat, um den europäischen grünen Deal in die Tat umzusetzen.

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/09481	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: LUENA César (S&D)	Entscheidung des Parlaments in 1. Lesung: T9-0089/2024 (27/02/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:	
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz	
Rechtsgrundlage:	Art. 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
Datum des Vorschlags:	30. November 2022		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/6037) Ausschuss der Regionen (ADR//)		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:			
Mit diesem Vorschlag wird der EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle aktualisiert. Mitgliedstaaten und Unternehmen sollen angemessen unterstützt werden, um die Ziele zur Verringerung von Abfällen zu erreichen. Diese Unterstützung erfolgt in Form eines harmonisierten Rechtsrahmens, mit dem Investitionen, die Reduzierung von Abfällen und hochwertiges Recycling gefördert werden. Das übergeordnete Ziel dabei ist die Verringerung der Verpackungsabfälle um 15 % pro Mitgliedstaat und Kopf bis 2040 im Vergleich zu 2018. Gegenüber einem Szenario ohne Änderung der Rechtsvorschriften würde dies insgesamt zu einer Verringerung des Abfallaufkommens in der EU um ca. 37 % führen. Es werden dabei im Wesentlichen drei Hauptziele verfolgt: 1. Es soll vermieden werden, dass Verpackungsmüll überhaupt entsteht, indem die Menge reduziert wird, unnötige Verpackungen eingeschränkt und wiederverwendbare und nachfüllbare Verpackungslösungen gefördert werden. 2. Es soll ein hochwertiger geschlossener Recyclingkreislauf gefördert werden, indem dafür gesorgt wird, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 wirtschaftlich recycelt werden können. 3. Es sollen der Bedarf an Primärrohstoffen gesenkt und ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden, indem durch verbindliche Ziele der Anteil recycelter Kunststoffe in Verpackungsmaterialien erhöht wird.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:			
BEMERKUNGEN:			
Der Verordnungsvorschlag ist integraler Bestandteil des europäischen grünen Deals und des neuen EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft.			

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: ENVI/	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: RIES Frédérique (Renew Europe)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: P9_TA(2023)0425 (22/11/2023) – Zusammenfassung (EN) Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0318/2024 (24/04/2024)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz Abteilung Landwirtschaft Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Generaldirektion des Landes - Komplexer Sonderauftrag „Nachhaltigkeit“
Rechtsgrundlage:	Art. 192 und Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	5. Juli 2023	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3275) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel der Richtlinie ist es, einen kohärenten Bodenüberwachungsrahmen zu schaffen, der Daten über die Bodengesundheit in allen Mitgliedstaaten liefert und den gesunden Zustand der Böden in der EU bis spätestens 2050 sicherstellt, damit diese vielfältige Leistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, und die Bodenverschmutzung auf ein Niveau zu reduzieren, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit gilt. Die Richtlinie soll dazu beitragen, den Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen und diese zu mildern, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen zu erhöhen und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ VERFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/9/12519	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: Martin HOJSÍK (renew Europe)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0204/2024 (10/04/2024) – Zusammenfassung (EN)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

Sachgebiet:	WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari e relazioni istituzionali Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 175 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2790) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3596)
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Für die an den Landesgrenzen interagierenden Personen sind rechtliche Hindernisse spürbar, wenn sie täglich oder wöchentlich diese Grenzen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke überqueren: Arbeiten, Lernen, Einkaufen oder Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Gegenstand des Verordnungsvorschlags ist ein Mechanismus, der in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen gemeinsame grenzübergreifende Region die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaates zur Anwendung bringen würde, wenn die Anwendung seines eigenen Rechts ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts (das eine Infrastrukturmaßnahme oder eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein könnte) darstellen würde. Der Mechanismus besteht im Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung ("Verpflichtung"), die unmittelbar anwendbar ist oder einer Europäischen grenzübergreifenden Erklärung ("Erklärung"), die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in dem Mitgliedstaat erfordert.	
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen weiß die Bemühungen der Europäischen Kommission zu schätzen, das Potenzial der Grenzregionen besser auszuschöpfen und einen Beitrag zur Ermöglichung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Er begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung, da hiermit für alle Binnen- und Außengrenzen ein klares, ergänzendes Rechtsinstrument geschaffen wird, mit dem Hindernisse EU-weit nach einem einheitlichen Verfahren angegangen werden können. Der AdR dankt der Kommission, dass sie Empfehlungen aus seinen früheren Stellungnahmen zu Hindernissen an den Grenzen aufgegriffen hat, insbesondere aus der Stellungnahme zu der Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Zudem begrüßt der AdR, dass der Mechanismus als Ergänzung zu den bestehenden Verfahren den Grenzregionen die Möglichkeit bietet, die Initiative zu ergreifen. Er ist sich allerdings der Notwendigkeit bewusst, dass die Kommission das Gebiet für die Verordnung eingrenzen musste, hegt aber Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf das NUTS-3-Gebiet, weswegen er dazu aufruft, fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Bewertung des geografischen und des thematischen Geltungsbereichs vorzunehmen. Außerdem ersucht er die Kommission um nähere Erläuterungen zu den förderfähigen gemeinsamen Projekten und zur Definition von Infrastrukturprojekten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.	
BEMERKUNGEN:	

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: REGI/8/13509	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichterstatte: Sandro GOZI (Renew Europe)	Entscheidung in 1. Lesung: T8-0118/2019 (14/02/2019)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sachgebiet:		ENERGIE	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:	
	Dipartimento Affari finanziari Agenzia provinciale per gli appalti e contratti (APAC)	Abteilung Wirtschaft Abteilung Finanzen	
Rechtsgrundlage:	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)		
Datum des Vorschlags:	12. September 2023		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/3705) Europäischer Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4941)		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss. Für Schuldner ist die verspätete Zahlung eine attraktive Form der Finanzierung, die den Schuldner nichts kostet, für den Gläubiger aber mit Kosten verbunden ist. Hinzu kommt die Unzulänglichkeit des derzeitigen EU-Rechtsrahmens, der Richtlinie 2011/7/EU (im Folgenden „Zahlungsverzugsrichtlinie“), die weder ausreichende Präventiv- noch geeignete Abschreckungsmaßnahmen enthält und deren Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen unzureichend sind. Mit der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie werden diese Mängel mit dem Ziel behoben, die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure (öffentliche Stellen, Großunternehmen und KMU) zu verbessern und die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR begrüßt die Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket und die flankierenden Legislativvorschläge als ein lang erwartetes Legislativpaket zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU; bedauert, dass das KMU-Entlastungspaket erst so spät in der politischen Mandatszeit veröffentlicht wurde und daher erst mit Verzögerung zur Bewältigung der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sowie der dadurch verursachten Energiekrise, Probleme in der globalen Lieferkette, steigenden Inflation usw. beitragen kann; räumt ein, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals in einem zunehmend komplexen globalen Kontext einen vereinfachten Rechtsrahmen erfordert, um flexibel, agil, verhältnismäßig und den angestrebten Zielen entsprechend handeln zu können; fordert die uneingeschränkte Anerkennung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ als für den gesamten Gesetzgebungszyklus der EU gültiges Paradigma; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dass KMU-Tests, KMU-Filter und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit bei der EU-Politikgestaltung zur Norm werden; fordert eine stärkere Rolle des AdR in der Plattform „Fit for the Future“ auf der Grundlage der Arbeit seines RegHub-Netzes. Es gilt, die zwischen KMU-Tests und territorialen Folgenabschätzungen bestehenden Synergien zu nutzen; weist darauf hin, dass die Unterstützung von KMU im Rahmen der Kohäsionspolitik wichtig bleibt; ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung auf lokaler und regionaler Ebene ein erhebliches Potenzial für die Beseitigung von Hindernissen und die Reduzierung des Meldeaufwand für KMU birgt; betont, dass die Regionen und Städte der EU für neue Ideen offen sind und territorialen Reallaboren Raum bieten könnten, um innovationsfreundlichere Regeln und Vorschriften zu testen; betont, dass die Schlüsselkompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel der europäischen Industrie den KMU am besten durch regionale Partnerschaften, Netzwerke und Cluster vermittelt werden können.			
BEMERKUNGEN:			

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/13225	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatterin: Róža THUN UND HOHENSTEIN (Renew Europe Group)	Entscheidung in 1. Lesung: T9-0299/2024 (23/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2022) 144

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

ANHÄNGE

Sachgebiet: ENERGIE		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento infrastrutture	Abteilung Hochbau und technischer Dienst Abteilung Tiefbau
Rechtsgrundlage:	Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	30. März 2022	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/2765) Ausschuss der Regionen (ADR //)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll die seit 2011 geltenden Vorschriften stärken und modernisieren. Sie soll einen harmonisierten Rahmen für die Bewertung der Umwelt- und Klimaleistung von Bauprodukten und die Kommunikation darüber schaffen. Durch neue Produkthanforderungen soll sichergestellt werden, dass das Design und die Herstellung von Bauprodukten auf dem neuesten Stand der Technik beruhen, um sie haltbarer zu machen und damit sie leichter repariert, recycelt oder wiederaufgearbeitet werden können. Die überarbeitete Bauprodukteverordnung soll auch den Normungsorganisationen die Ausarbeitung einheitlicher europäischer Normen erleichtern. Zusammen mit verbesserten Marktüberwachungskapazitäten und klareren Vorschriften für Wirtschaftsbeteiligte entlang der Lieferkette soll dies dazu beitragen, Barrieren für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu beseitigen. Ferner soll die überarbeitete Verordnung digitale Lösungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands insbesondere für KMU bieten wie z. B. eine Datenbank für Bauprodukte und einen digitalen Produktpass.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/9/08752	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatte: Christian DOLESCHAL (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen: T9-0253/2023 (11/07/2023) – Zusammenfassung (EN) Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0253/2023 (10/04/2024) – Zusammenfassung (EN)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari e relazioni istituzionali	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
Rechtsgrundlage:	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	2. Juli 2008	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BEMERKUNGEN: Fortschrittsbericht vom 16. November 2022: 13070/22		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Kathalijne Maria BUITENWEG (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 1./2./12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) 16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014) 14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015) 10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3583 vom 08/12/2017 Ratstagung 3956 vom 12/06/2023	
---	--

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
Rechtsgrundlage:	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	13. Dezember 2016	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind: <u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert. <u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird. <u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist: a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate. b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig. c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann. <u>4) Familienleistungen:</u> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.		

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/00193	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatte(rin): Gabriele BISCHOFF (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3523 vom 03/03/2017 Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Agenzia per la coesione sociale	Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion Frauenbüro
Rechtsgrundlage:	Art. 82 par 2, Art. 294 und Art. 83 par. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	8. März 2022	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/1395) Ausschuss der Regionen (//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Insbesondere werden folgende Maßnahmen vorgesehen: 1) Strafbarkeit bestimmter Formen von Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen, die auf nationaler Ebene nicht ausreichend angegangen werden und in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen (Strafbarkeit von Vergewaltigung auf der Grundlage einer fehlenden Zustimmung, weibliche Genitalverstümmelung und bestimmte Formen von Cybergewalt); 2) Stärkung des Zugangs der Opfer zur Justiz und ihres Rechts auf angemessenen Schutz. Auch wenn der Schwerpunkt des Vorschlags in erster Linie auf Formen von Gewalt liegt, von denen Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind, schließt er nicht aus, dass Männer oder Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität Opferrechte in Anspruch nehmen können, wenn sie Opfer solcher Gewalt werden, einschließlich häuslicher Gewalt. Es wird auch vorgesehen, dass nationale Stellen wie Gleichstellungstellen für die Unterstützung und Beratung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die beide schwerwiegende Formen der Diskriminierung von Frauen zuständig sind; 3) Bereitstellung von Opferhilfe (spezifische Unterstützung bei sexueller Gewalt und Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zugang zu nationalen Hotlines, verbesserter Zugang zu Notunterkünften und umfassende Unterstützung für Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz); 4) Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Aufklärung, Schulung von Angehörigen von Berufsgruppen, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, Arbeit mit Straftätern); 5) Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und Unionsebene (behördenübergreifender Ansatz, verbesserte Erhebung von Daten).		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: .		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: FEMM/9/08565	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter Berichterstatte(rin): Frances FITZGERALD (EPP) Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0338/2024 (24/04/2024)

	Inneres Berichterstattein: Evin INCIR (S&D)	
--	--	--

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<u>Ratstagung 3955 vom 8./9. Juni 2023</u>	

COM(2022)688

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU

COM (2022)689

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Agenzia per la coesione sociale	Gleichstellungsrätin Frauenbüro
Rechtsgrundlage:	Art. 294 und Art. 157 par. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	7. Dezember 2022	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2022/5875) Ausschuss der Regionen (//)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die bestehenden EU-Vorschriften über Gleichstellungsstellen lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise dieser Stellen großen Ermessensspielraum, weshalb es insbesondere hinsichtlich der Befugnisse, Unabhängigkeit, Ressourcen, Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Mit den zwei Richtlinienvorschlägen soll daher die Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen gestärkt werden. Ziel des Vorschlags COM (2022)689 ist es daher, verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen in folgenden Bereichen festzulegen: a) Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, b) Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und c) Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Zudem wurde ein separater Vorschlag COM (2022)688 von Kommission angenommen, um verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit, festzulegen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
------------------	--	----------------

Dossier: FEMM/9/10880	Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter Berichterstatterin: Sirpa PIETIKÄINEN (EPP) Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatter: Marc ANGEL (S&D)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0196/2024 (10/04/2024) – Zusammenfassung (EN)
--------------------------	---	---

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3956 vom 12. Juni 2023 Ratstagung 4005 vom 20. Februar 2024	

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen

Sachgebiet: VERKEHR		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Agenzia per la coesione sociale	Abteilung Soziales
Rechtsgrundlage:	Art. 62, Art. 294, Art. 91, Art. 21 und Art. 53 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	6. September 2023	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/4861) Ausschuss der Regionen (ADR/2023/4646)	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit diesem Vorschlag sollen Vorschriften für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen als Nachweise für den Behindertenstatus bzw. den Anspruch auf für Menschen mit Behinderungen angebotene Parkbedingungen und Stellplätze festgelegt werden, um Menschen mit Behinderungen Kurzaufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, indem ihnen Zugang zu Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen in Bezug auf (un)entgeltliche Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen sowie zu den Parkbedingungen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen oder deren Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen Assistenzkräften gewährt wird. Außerdem werden gemeinsame Mustervorlagen für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen festgelegt.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der AdR begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, ein gemeinsames einheitliches Modell für den Europäischen Behindertenausweis (EDC) und den Europäischen Parkausweis (EPC) für Menschen mit Behinderungen einzuführen. Dies ist eine wirksame Maßnahme, damit sich Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit frei in der Union aufhalten und bewegen und Gleichbehandlung und Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen genießen können. Der AdR betont, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und Regelungen in den Mitgliedstaaten für die Geltendmachung von Vorzugsbehandlungen genau definiert werden muss. Die unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen und Tätigkeiten müssen klar definiert und von den Dienstleistungen und Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit, des Sozialschutzes oder der Sozialhilfe abgegrenzt werden, die nicht unter dieser Richtlinie fallen. Der AdR empfiehlt, den Europäischen Behindertenausweis für Menschen mit Behinderungen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildung oder Beschäftigung aufnehmen, während der Übergangszeiträume auf Dienstleistungen der sozialen Sicherheit auszuweiten. Diese Ausweitung wird nicht nur für den Zeitraum bis zur Feststellung des vollen Anspruchs im neuen Mitgliedstaat vorgeschlagen, sondern auch für Kurzaufenthalte wie Jugendaustausch, Studenten- oder Schüleraustausch, Praktika, berufliche Weiterbildung usw. Dies ist wesentlich, da Menschen mit Behinderungen, die in ein anderes Land ziehen, oft mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Leistungen der Sozialversicherung konfrontiert sind. Der AdR betont die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die wirksame Umsetzung der Richtlinie. Insbesondere die Behörden der Tourismusdestinationen stehen hier im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Pflicht. Sie müssen u. a. für geeignete Parkplätze sorgen, den Zugang zu Dienstleistungen kontrollieren, Aktivitäten und Einrichtungen für Ausweisinhaber anbieten sowie regelmäßige Kontrollen zur Verhinderung von Missbrauch durchführen. Er betont weiters, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eng und kontinuierlich mit den Dienstleistungsanbietern zusammenarbeiten müssen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geben Rückmeldungen und spielen damit eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Wirksamkeit und des Nutzens der Ausweise sowie beim Austausch bewährter Verfahren im Zuge der Einführung der Ausweise. Der AdR unterstreicht, dass der Europäische Behindertenausweis eine Ergänzung der nationalen, separat ausgestellten Behindertennachweise darstellt. Die Ausstellung dieses Ausweises sowohl in physischer als auch in elektronischer Form sollte auf Antrag für alle Nutzer kostenlos sein. Dieser Rahmen wird den Nachweis des Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten regeln.		

BEMERKUNGEN:**⇒ VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/9/13174	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatte(rin): ĎURIŠ NICHOLSONOVÁ Lucia (Renew Europe)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0339/2024 (24/04/2024)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM 2023) 127

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission

Sachgebiet: VERKEHR		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Direzione generale/Umst gestioni patrimoniali e motorizzazione civile	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität Führerscheinamt
Rechtsgrundlage:	Art. 91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)	
Datum des Vorschlags:	1. März 2023	
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2023/1194) Ausschuss der Regionen	
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Dieser Vorschlag betrifft eine umfassende Überarbeitung der Unionsvorschriften über den Führerschein und zielt vorrangig darauf ab, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, um das gesetzte Ziel „Vision null Straßenverkehrstote“ bis 2050 zu erreichen, die Freizügigkeit zu erleichtern sowie der Notwendigkeit einer verstärkten Nachhaltigkeit und digitalen Transformation des Straßenverkehrs Rechnung zu tragen. Neben Vorschläge zur Modernisierung der Führerscheinvorschriften wird auch ein unionsweit gültiger digitaler Führerschein eingeführt, sowie neue Bestimmungen vorgesehen, mit denen die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verkehrsvorschriften vereinfacht werden soll. In Bezug auf die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen: • Eine mindestens zweijährige Probezeit für Fahranfänger nach Bestehen der Führerscheinprüfung und Null Toleranz bei Alkohol am Steuer. • Junge Menschen können ab dem Alter von 17 Jahren bereits ihre Prüfung ablegen und nach dem Konzept des „begleitenden Fahrens“ mit dem Fahren von Pkw und Lkw beginnen und so Fahrerfahrung sammeln. • Die Ausbildung und Prüfung für den Erwerb des Führerscheins wird so angepasst, dass Fahrer besser darauf vorbereitet sind, sich die Straße mit vulnerablen Nutzern zu teilen. • Die Fahrtauglichkeit soll gezielter, auch durch Einbeziehung der Fortschritte bei der medizinischen Behandlung von Krankheiten wie Diabetes, bewertet werden.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/9/11398	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatte(r): Karima DELLI (Greens/EFA)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T9-0095/2024 (28/02/2024)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3954 vom 1. Juni 2023 Ratstagung 3991 vom 4. Dezember 2023	

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	37
LANDWIRTSCHAFT.....	37
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	37
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK.....	38

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT	
Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa)	In Kraft ab 11/04/2024
Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität	In Kraft ab 20/05/2024
LANDWIRTSCHAFT	
Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	In Kraft ab 13/05/2024
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	In Kraft ab 20/05/2024
Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen	Frist für die Umsetzung: 27/03/2026
Durchführungsverordnung (EU) 2024/892 der Kommission vom 22. März 2024 zur Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union für bestimmte spezifische Bereiche der öffentlichen Gesundheit	In Kraft ab 26/03/2024
Delegierte Verordnung (EU) 2024/1004 der Kommission vom 22. Januar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Stoffe zur Verbesserung von Lebensmitteln	In Kraft ab 23/04/2024
Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG	Frist für die Umsetzung: 21/05/2026

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK	
<u>Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates</u>	In Kraft ab 30/04/2024
<u>Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit</u>	In Kraft ab 30/04/2024
<u>Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten</u>	In Kraft ab 30/04/2024
<u>Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)</u>	Frist für die Umsetzung: 01/01/2025

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

Keine

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

SOZIALPOLITIK.....	40
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	40
VERKEHR.....	40

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
SOZIALPOLITIK	
<u>Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union</u>	15/11/2024 ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen</u>	07/06/2026 ⇒ <u>SCHEMA</u>
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates</u>	01/07/2024 ⇒ <u>SCHEMA</u>
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge</u>	25/03/2024 ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrs</u>	21/12/2025 ⇒ <u>SCHEMA</u>

2. Analytische Übersicht

Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento territorio, trasporti, ambiente, energia e cooperazione Dipartimento salute e politiche sociali	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.	
POSITION DER PROVINZEN:	
Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
	Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento Salute e politiche sociali	Abteilung Arbeit Abteilung Wirtschaft Abteilung Soziales Frauenbüro

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Ziel der Richtlinie ist es, Mindestanforderungen festzulegen, mit denen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch Lohntransparenz und verstärkte Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden soll.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:
--------------------------	-------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024).

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio e trasporti, ambiente energia cooperazione	Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Mit dem europäischen Grünen Deal wurde das Ziel festgelegt, zum Jahr 2050 in einer Weise klimaneutral zu werden, die zur europäischen Wirtschaft sowie zu Wachstum und Beschäftigung in Europa beiträgt. Für dieses Ziel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu senken. Dafür wiederum ist ein wesentlich höherer Anteil an erneuerbaren Energiequellen in einem integrierten Energiesystem nötig. Die derzeitige in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) festgelegte EU-Zielvorgabe, bis 2030 einen Anteil von mindestens 32% erneuerbarer Energien zu erreichen, ist nicht ausreichend und muss gemäß dem Klimazielplan (Climate Target Plan, CTP) auf 38-40 % angehoben werden. Zugleich sind im Einklang mit der Strategie zur Integration des Energiesystems, der Wasserstoffstrategie, der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie und der Biodiversitätsstrategie neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren erforderlich, um diese ambitioniertere Zielvorgabe zu erreichen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge

Sachgebiet: VERKEHR		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento territorio, trasporti, ambiente, energia, cooperazione	Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE: Die Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden sollen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten. Ziel der Richtlinie ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren.	
POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetz vom 21. Februar 2024, Nr. 15, „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2022-2023“ (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 46 vom 24 Februar 2024)
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln

Sachgebiet: VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale/Umst gestioni patrimoniali e motorizzazione civile	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Führerscheinamt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Richtlinie ändert die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern ab. Sie bildet Teil eines Pakets von Rechtsetzungsinitiativen, die zu den Zielen der Dekarbonisierung, der Digitalisierung und einer größeren Resilienz der Verkehrsinfrastruktur beitragen sollen.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
---------------------------------	--------------------------------

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--